

Allgemeine Lieferantenerklärung zur PPWR-Konformität

Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) — Kores Europe s.r.o.

Zweck des Dokuments: Diese allgemeine Lieferantenerklärung fasst die Maßnahmen zusammen, mit denen Kores Europe s.r.o. die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) in Bezug auf die Verpackung der von Kores markierten Produkte, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, erfüllt. Sie dient der Geschäftskommunikation mit Kunden und Partnern. Eine förmliche EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 und Anhang VIII PPWR für eine konkrete Verpackungseinheit oder -kategorie wird auf begründete schriftliche Anfrage ausgestellt.

1. Lieferant

Unternehmen Kores Europe s.r.o. — Nivka 336, 378 53 Strmilov, Czech Republic
Firmennummer / USt-ID 48208124 / CZ48208124
Ansprechpartner PPWR-Konformität Jindřich Ryšavý, Product & Innovation Manager — j.rysavý@kores.cz

2. Geltungsbereich

Diese Erklärung deckt die Verpackung aller Kores-Markenprodukte ab, die von Kores Europe s.r.o. — unmittelbar oder über Gruppen-gesellschaften und Vertriebspartner — auf den Markt der Europäischen Union gebracht werden.

Verwendete Verpackungsarten (eine oder mehrere je Artikel): Karton-Faltschachteln und Hängeschachteln (300–350 g/m², optional mit matter Folienlaminierung); ECO-Blister-Trägerkarten aus reinem Faserstoff (GD2 350 g/m² gestrichener Duplex-Karton); Karton-Trägerkarte + thermogeformter PE/PP/PET-Blister; Karton-Displayboxen mit thermo-geformter PET-Ablage (bei Verkaufseinheiten für Klebestifte); Polyolefin-OPP-Flow-Pack-Umhüllung und/oder PE-Umhüllungsfolie für ausgewählte SKUs (auf einzelne Verkaufseinheiten aufgebracht); Papier-Selbstklebeetiketten; wasserbasierte Druckfarben mit lebensmittelkonformem Migrationsprofil (Anwendung außerhalb des Lebensmittelkontakts). Transportverpackung: Wellpappe-Umkarton (B/C/BC-Flöte), LDPE-Stretchfolie zur Palettenbündelung, PE/PP-Bänder bei Bedarf, Papier-Transportetiketten.

3. Konformität mit den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften

- ☒ Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) — Art. 5 (Stoffe), Anhang II (Schwermetalle), Art. 5(5) (PFAS)
- ☒ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) — einschließlich SVHC-Pflichten nach Art. 33
- ☒ Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- ☐ Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 und (EU) Nr. 10/2011 über Lebensmittelkontaktmaterialien — NICHT ANWENDBAR (kein FCM)
- ☐ Verordnung (EU) 2024/3190 über Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien — NICHT ANWENDBAR (kein FCM)

4. Art. 5 PPWR — inhaltliche Erklärungen

Schwermetalle (Art. 5(1) + Anhang II): Die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr⁶⁺) in der Verpackung oder in Verpackungs-komponenten überschreitet nicht 100 mg/kg.

PFAS (Art. 5(5)): ≤ 25 ppb je einzelne PFAS-Verbindung und ≤ 250 ppb für die Summe der PFAS, jeweils gemessen im Rahmen einer gezielten PFAS-Analyse (polymere PFAS werden nicht bestimmt); ≤ 50 ppm für PFAS einschließlich polymerer PFAS, sofern der Gesamt-fluorgehalt 50 mg/kg überschreitet (in diesem Fall wird ein Nachweis über die als PFAS oder Nicht-PFAS gemessene Fluor-menge erbracht). PFAS werden bei der Verpackungs-herstellung nicht bewusst als Rohstoffe, Monomere, Zusatzstoffe, Beschichtungs-komponenten, Prozess-chemikalien oder sonstige Hilfsstoffe eingesetzt.

Besorgnis erregende Stoffe / REACH-SVHC (Art. 5(3)–(4) PPWR + Art. 33 REACH): In der Verpackung ist kein besonders besorgnis-erregender Stoff (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichts-prozent enthalten; der Lieferant erfüllt die Informations-pflichten nach Art. 33 REACH und die Informations-kaskade zu SoC nach Art. 5(3)–(4) PPWR.

Bewertungsgrundlage: Risikobasierte Bewertung auf Grundlage der Kenntnis der Material-zusammensetzung (Karton, Papier, Standard-Polyolefine, PET — keine fluorierten Beschichtungen oder Behandlungen) sowie unterzeichnete Konformitäts-erklärungen der Verpackungs-lieferanten. Analytische Tests werden selektiv dort angewandt, wo Risiko-indikatoren dies erfordern.

Technische Dokumentation (Anhang VII PPWR): Sie wird vom Lieferanten gemäß Art. 38 PPWR geführt und den zuständigen Marktüberwachungs-behörden der EU-Mitgliedstaaten auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern ein Kunde einen konkreten, dokumentierten konformitäts-relevanten Grund hat (z. B. eine Anfrage einer zuständigen Behörde oder einen fundierten Verdacht auf Nicht-konformität einer bestimmten Lieferung), stellt der Lieferant die relevanten Teile der technischen Dokumentation auf eine schriftliche Anfrage bereit, die die betroffenen Produkte und den konformitäts-relevanten Sachverhalt benennt, unter angemessener Wahrung vertraulicher Informationen und von Geschäftsgeheimnissen.

5. Unterschrift

Ort und Datum

Strmilov, 7. 8. 2026

Name / Funktion

Jindřich Ryšavý / Product & Innovation Manager

Unterschrift


Kores® Kores Europe
s.r.o.
Nivka 336, 378 53 Strmilov
Czech Republic -16-
☎: CZ482081247 tel.: 384 371 618